

**Prüfungsordnung
für die Deutsche Sprachprüfung
für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 31.07.2013

(in der Zweiten Fassung der Änderungssatzung vom 25.10.2022)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 sowie Art. 61 Abs. 2 und 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutsch-sprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in den Hochschulgesetzen der Bundesländer für die Aufnahme des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. ²Dieser Nachweis kann gemäß § 2 i. V. m. § 7 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO) durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) erfolgen.
- (2) ¹Wird die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden, gilt dies gem. § 3 Abs. 5 RO als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen an deutschen Hochschulen angebotenen Studiengängen und Studienabschlüssen. ²Mit Erreichen des Gesamtergebnisses DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. ³Das Gesamtergebnis DSH-3 liegt über dem für die Zulassung erforderlichen Niveau. ⁴Gemäß § 1 Abs. 3 bis 5 i. V. m. § 3 Abs. 7 RO können auf Beschluss der Hochschule für angewandte Wissenschaften München für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt werden. ⁵Eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung hat keine bindende Wirkung bei einem Wechsel des Studiengangs, falls für diesen andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.
- (3) Eine aufgrund einer [ordnungsgemäß] registrierten DSH-Prüfungsordnung an einer anderen Hochschule oder einem Studienkolleg mit dem Gesamtergebnis DSH-2 oder besser abgelegte Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang wird von der Hochschule für angewandte Wissenschaften München anerkannt.

§ 2 Zweck der Prüfung

- (1) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen.
- (2) Dies umfasst insbesondere
 - a) die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu analysieren und zu verstehen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern und

b) eine für das Studium in Deutschland angemessene Beherrschung der Formen und Funktionen in Lautbestand, Lexik, Morphologie, Syntax und Texten/Diskursen.

(3) ¹Im Prüfungszeugnis wird das Gesamtergebnis aus schriftlicher und mündlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 unter Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse ausgewiesen. ²Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit den einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

(1) ¹Für die Deutsche Sprachprüfung können sich alle ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerber anmelden, die weder den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse erbringen können noch von der Sprachprüfung befreit sind. ²Zur DSH-Prüfung werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer der von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien der Hochschule München angebotenen Vorbereitungskurse und Externe zugelassen. ³Für das Bestehen der DSH-Prüfung sind mindestens dem B2-Niveau des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechende Deutschkenntnisse erforderlich.

(2) Die Studienbewerberin/der Studienbewerber meldet sich bei der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien der Hochschule München für die DSH-Prüfung an.

(3) Für die Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber wird ein Prüfungsentgelt erhoben, dessen Höhe sich nach der Gebührenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München in deren jeweiliger Fassung richtet.

(4) ¹Macht eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer bei der Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass sie/er wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllen kann, wird auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Die Behinderung ist durch ein aktuelles, qualifiziertes (fach)ärztliches Attest nachzuweisen.

§ 4 Gliederung der Prüfung

(1) ¹Die DSH-Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. ²Die schriftliche Prüfung findet in der Regel vor der mündlichen Prüfung statt. ³Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort und innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 Abs. 1 in die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes (LV) und Wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS) sowie
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)³

(3) ¹Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH-Prüfung. ²Von ihr kann nicht befreit werden. ³Die mündliche Prüfung kann entfallen, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 3 nicht bestanden ist. ⁴Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die DSH-Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 3 als auch die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 5 bestanden ist.
- (2) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 10 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2 : 2 : 1 : 2 gewichtet.
- (3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 10 Abs. 1 gestellten Anforderungen gewichtet gem. Abs. 2 insgesamt mindestens 57 % erfüllt sind.
- (4) Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.
- (5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt sind.
- (6) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs. 1 wird festgestellt:
 - als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden,
 - als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 67 % erfüllt wurden und
 - als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 6 Prüfungskommission

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH-Prüfung wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei Mitgliedern der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien der Hochschule München besteht, die vom Fakultätsrat berufen werden.
- (2) ¹Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. ²Die/der Vorsitzende der Prüfungskommission muss ein für den Bereich *Deutsch als Fremdsprache* qualifizierte/qualifizierter hauptamtlich Lehrende/Lehrender der Hochschule München sein, mindestens ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission soll nach Möglichkeit Lehraufgaben im Fach *Deutsch als Fremdsprache* wahrnehmen.
- (3) ¹Die/der Vorsitzende der Prüfungskommission beruft die Prüferinnen und Prüfer und kann direkt an den Prüfungen mitwirken. ²Die Prüfungskommission stellt die Prüfungsergebnisse fest; sie kann darüber hinaus Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Satzung auf ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden übertragen.

§ 7 Durchführung der Prüfung, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung

- (1) Zu Beginn der schriftlichen und mündlichen Prüfung müssen sich alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (Reisepass, Personalausweis) aus-, und die Zahlung der Prüfungsgebühr nachweisen.
- (2) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. ²Wer von einer Teilprüfung nach deren Beginn zurücktritt, muss die Gründe für den Rücktritt unverzüglich der Prüfungskommission schriftlich mitteilen und glaubhaft machen. ³Bei Krankheit muss dazu ein aktuelles, qualifiziertes (fach)ärztliches Attest, auf Verlangen der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission ggf. auch ein aktuelles amtsärztliches Attest, vorgelegt werden. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so wird die Teilprüfung als nicht abgelegt gewertet. ⁵Anderenfalls gilt die Prüfung in Gesamtheit als nicht bestanden.

- (3) Wer durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht, die Prüfung zu beeinflussen, oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die Prüfung in Gesamtheit als „nicht bestanden“.
- (4) Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 sind der Studienbewerberin/dem Studienbewerber von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (5) ¹Wird bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so berichtet die Prüfungskommission nachträglich das Prüfungsergebnis entsprechend. ²Die Prüfung gilt in diesem Falle in Gesamtheit als „nicht bestanden“. ³Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber kann wiederholt werden.

§ 9 Prüfungszeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber wird ein Zeugnis gemäß der Anlage ausgestellt, das von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. ²Titel, Vornamen und Namen der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. ³Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 i. V. m. § 5 Abs. 6 dieser Satzung aus. ⁴Das Prüfungszeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht und bei der deutschen Hochschulrektorenkonferenz mit Nummer und Datum registriert ist.
- (2) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“, kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit diesem Ergebnis ausgestellt werden.
- (3) Der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber wird binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (4) ¹Die Prüfungsunterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren. ²Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die DSH-Prüfung abgelegt wurde. ³Die Archivierung kann auch in digitaler Form erfolgen.

II. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: Zehn Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
 2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und Wissenschaftssprachlicher Strukturen (Bearbeitungszeit: 90 Minuten einschließlich der Lesezeit),
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion (Bearbeitungszeit: 70 Minuten).

- (2) ¹Die Teilprüfungen sollen mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. ²Zur Bearbeitung der Aufgaben können einsprachige Wörterbücher zugelassen werden.
- (3) Die gesamte schriftliche Prüfung, einschließlich des Vortrages des Hörtextes, dauert höchstens vier Zeitstunden (incl. Vortrag des Hörtextes).
- (4) Für die einzelnen Teilprüfungen gelten folgende weitere Regelungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV):

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes:

¹Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Seminaristischer Unterricht/Übung angemessen Rechnung trägt. ²Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. ³Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung:

¹Der Hörtext wird zweimal präsentiert. ²Dabei dürfen Notizen gemacht werden. ³Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. ⁴Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. ⁵Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation seminaristischer Unterricht/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgaben:

¹Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. ²Sie sollen insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. ³Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B. Beantwortung von Fragen, Strukturskizze, Resümee und/oder Darstellung des Gedankenganges.

d) Bewertung:

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes (LV) und Wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS):

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art und Umfang des Textes:

¹Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. ²Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. ³Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

b) Aufgabe Leseverstehen:

¹Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. ²Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u. a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

c) Bewertung Leseverstehen:

¹Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

d) Aufgaben Wissenschaftssprachliche Strukturen:

¹Die Aufgaben im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen (WS) beinhalten das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. ²Die Aufgaben sollen die Besonderheiten des zu Grunde liegenden Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungs-morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen:

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach sprachlicher Richtigkeit.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP):

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern und einen argumentativen Sachtext zu verfassen.

a) Aufgaben:

¹Die Textproduktion sollte einen Umfang von ca. 250 Wörtern haben. ²Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln, wie z. B. Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden. ³Als Vorgaben können nicht-lineare diskontinuierliche Texte dienen, wie z. B. Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken bzw. Zitate, Statements oder Kurztexte. ⁴Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. ⁵Durch die Aufgaben sollte ausgeschlossen werden, dass für den Text vorformulierte Passagen bzw. schematische Textbausteine verwendet werden können.

b) Bewertung:

¹Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der sachlich-inhaltlichen Angemessenheit (Vollständigkeit, Themenentwicklung, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion). ²Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.“

§ 11 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevantes, sprachliches Handeln (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

a) Durchführung:

¹Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten. ²Zur Vorbereitung des Kurzvortrags soll eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt werden. ³Zur Bearbeitung der Aufgaben können einsprachige Wörterbücher zugelassen werden. ⁴Elektronische und andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. ⁵Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

b) Aufgaben:

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst darstellender Art von maximal fünf Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. ²Grundlage der mündlichen Prüfung (Vorgabe) sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und / oder ein Schaubild / eine Grafik sein. ³Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden.

c) Bewertung:

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

§ 12 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

Anlage

Hochschule München

DSH - Zeugnis[®]

Frau/Herr

geboren am

in

hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis

DSH -

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

Schriftliche Prüfung

Hörverstehen %

Leseverstehen %

Wissenschaftssprachliche Strukturen %

Textproduktion %

Mündliche Prüfung %

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich. Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

Empfehlung zu weiteren Sprachkursen: _____

München, den

(Siegel geprägt)

Prof. Dr. Peter Jandok
Prüfungsvorsitzender

Prof. Dr. Katharina von Helmolt
Mitglied der Prüfungskommission

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung der Hochschule München vom 25.10.2022 zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „DSH-Musterprüfungsordnung“ (Beschluss der HRK vom 11.03.2019 sowie Beschlüssen des Hochschul- ausschusses und des Schulausschusses der KMK vom 16.07.2019) und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (Registrierungs-Nummer 291-02/15). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Rahmenordnung von den deutschen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

(Rückseite des DSH-Zeugnismusters)

Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion 2 : 2 : 1 : 2.

(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:

Gesamtergebnis	Zulassung
DSH-3: Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch in der mündlichen Prüfung)	(gemäß Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entsprechend Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i. d. F. der HRK vom 23.07.2020 und der KMK vom 28.11.2019, § 3 Abs. 5 bis 7) (Abs. 6) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung und Einschreibung erforderlichen Niveau.
DSH-2: Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch in der mündlichen Prüfung)	(Abs. 5) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen.
DSH-1: Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch in der mündlichen Prüfung)	(Abs. 7) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studienganges an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen:

Teilbereich	Gesamtergebnis		
	DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit ...	DSH-2 Differenzierte Fähigkeit ...	DSH-1 Grundlegende Fähigkeit ...
Schriftlich			
Hörverstehen	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen ...).		
Leseverstehen	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung und Zusammenfassung.		
und			
Wissenschaftssprachliche Strukturen	typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden. Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung ...		
Textproduktion	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung ...		
Mündlich			
Mündliche Sprachfähigkeit	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen, sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten ...).		